

Merkblatt überbetriebliche Kurse (üK) für Lehrbetriebe und weitere interessierte Kreise

Funktion und Organisation der überbetrieblichen Kurse (üK)

In den überbetrieblichen Kursen (üK) wird – ergänzend zur Bildung in Betrieb und Berufsfachschule – der Erwerb grundlegender praktischer Fertigkeiten vermittelt. Die üK ergänzen also die betriebliche Bildung und bereiten die Lernenden auf die weitere Ausbildung im Lehrbetrieb vor. Die Kurse sind für die Lernenden obligatorisch und werden in der Regel von den Organisationen der Arbeitswelt (OdA) durchgeführt. Inhalt und Dauer der Kurse sind je nach Beruf unterschiedlich und in der entsprechenden Bildungsverordnung geregelt.

Finanzierung

Die Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) und die Organisationen der Arbeitswelt, vertreten durch das Netzwerk der Wirtschaft für Berufsbildungsfragen (SQUF), haben gemeinsam ein Modell für die Finanzierung der überbetrieblichen Kurse (üK) ausgearbeitet.

Der üK-Pauschalbeitrag wird pro Lernende/r und üK-Tag entsprechend den Ansätzen in der interkantonalen Berufsfachschulvereinbarung (BFSV) ausbezahlt und basiert auf der Vollkostenrechnung der üK-Aufwendungen während eines Lehrverhältnisses. Er enthält sämtliche Abgeltungen der öffentlichen Hand¹. An den übrigen Kosten müssen sich die Betriebe beteiligen, aber nur bis zur Deckung der Vollkosten (Art. 21 Abs.2 BBV).

üK-Pauschalen im Kanton Bern – Spezialfälle, freiwilliger üK-Besuch

Der Kanton Bern hat in den letzten Jahren jährlich ungefähr CHF 12 Mio. an üK-Pauschalen für über 200'000 üK-Tage bezahlt (Ø CHF 60.00 üK-Pauschale pro Lernende(r)/Tag).

Diese Zahlen betreffen nur die kantonalen Beiträge.

Die effektiven üK-Kosten liegen 3-5x höher und werden durch die Betriebe der Lernenden getragen.

Folgende üK-Spezialfälle von Lernenden sind im Kanton Bern wie folgt geregelt:

- Für Lernende mit verkürztem Lehrvertrag werden jeweils nur die üK-Pauschalen der noch zu absolvierenden Lehrjahre vergütet.
- Für Kandidaten/innen nach Art. 32 BBV werden keine üK-Pauschalen ausgerichtet.
- Für Lernende mit gymnasialer Vorbildung und einem Lehrvertrag nach Way-up werden nur die in diesem Programm gesetzlich vorgeschriebenen üK-Tage des 1. und 2. Lehrjahres vergütet.
- Für Repetentinnen und Repetenten ohne Lehrvertrag werden keine üK-Pauschalen ausbezahlt.

Es steht Lehrbetrieben oder auch Lernenden frei, gegen Verrechnung der Vollkosten, üK zu besuchen, die nicht vergütet werden. Dazu melden sich Lehrbetriebe oder Lernende direkt beim entsprechenden üK-Anbieter.

Gesetzliche Grundlagen

Den gesetzlichen Rahmen bilden auf nationaler Ebene das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 und die Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003, auf interkantonaler Ebene die Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung vom 22. Juni 2006, sowie die kantonalen Gesetzgebungen.

¹ Für weitere Infos siehe Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK)

<http://www.sbbk.ch/dyn/21108.php>.

Ein spezielles Merkblatt üK für OdA ([736403](#)) und zum Kantonsbeitrag 2 ist auf unserer Homepage verfügbar. https://www.erz.be.ch/erz/de/index/berufsbildung/grundbildung/informationen_fuerlehrbetriebe/ueberbetrieblicherkurs.html